

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 14/11 R

L 1 R 231/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 R 230/05 (SG Halle)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt
vom 17. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Kindererziehungszeiten für die Zeit vom 1.7.1986 bis 31.5.1987 sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für die Zeit vom 19.6.1986 bis 31.5.1987 vorzumerken.
- 2 Die 1965 in der Sowjetunion geborene Klägerin studierte von 1982 bis Juni 1987 am Moskauer Institut für chemischen Maschinenbau. Am 4.6.1985 heiratete sie in Moskau ihren deutschen Ehemann, der ebenfalls an dem genannten Institut studierte und vor diesem Studium nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Für die Zeit seines Studiums wurden Beiträge im Rahmen der pauschalen Studentenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) abgeführt. Am 24.7.1985 schloss der Ehemann der Klägerin mit dem VEB L. einen Studienförderungsvertrag ab. In diesem Vertrag wurde er als Student bezeichnet. Der Vertrag enthielt ua die Verpflichtung des Ehemannes, spätestens ein Jahr vor Beendigung des Studiums einen Arbeitsvertrag mit dem VEB L. abzuschließen. Während seines Studiums in Moskau erhielt er kein Entgelt von dem VEB L. ; der Studienförderungsvertrag sah vielmehr lediglich Unterstützungsleistungen sowie Belohnungen für sehr gute bzw gute Leistungen vor. Ebenso wenig führte der VEB L. während der Studienzeit für den Ehemann der Klägerin Beiträge zur Sozialversicherung ab.
- 3 Am 19.6.1986 kam in Moskau das gemeinsame Kind K. zur Welt. Die Familie siedelte am 26.6.1987 in die DDR um. Dort nahmen der Ehemann der Klägerin sowie die Klägerin am 1.9.1987 bzw. am 1.11.1987 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auf, der Ehemann bei dem VEB L. . Mit Schreiben der Abteilung Kader der Direktion Kader und Bildung vom 2.5.1990 wurde bei dem Ehemann der Klägerin gemäß den kombinat-internen Festlegungen die Zeitdauer seines Studiums als Betriebszugehörigkeit bei dem VEB L. anerkannt. Dies gelte für Betriebsjubiläumsehrungen und Werkszuwendungen für Rentner. Als Berechnungsgrundlage für die Zusatzrente und für den Urlaubsanspruch bleibe weiterhin der 1.9.1987 als Stichtag bestehen, weil hierfür gesetzliche Vorgaben zu beachten seien, denen das Kombinat Rechnung tragen müsse und die nicht in der Entscheidungskompetenz des L. -Kombinats lägen.
- 4 Am 19.3.2003 beantragte die Klägerin die Feststellung von Kindererziehungszeiten sowie von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Auf diesen Antrag stellte die Beklagte mit Bescheid vom 5.2.2004 rentenrechtlich relevante Daten fest. Sie erkannte hierbei als Kindererziehungszeit die Zeit vom 1.6.1987 bis 30.6.1987 sowie als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung die Zeit vom 1.6.1987 bis 18.6.1996 an. Die Zeit vom 1.7.1986 bis 31.5.1987

könne nicht als Kindererziehungszeit anerkannt werden, weil das Kind in dieser Zeit im Ausland erzogen worden sei. Gleiches stellte die Beklagte für die Zeit vom 19.6.1986 bis 31.5.1987 hinsichtlich einer Anerkennung als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung fest.

- 5 Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 9.2.2005, Urteil des SG Halle vom 7.5.2007, Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 17.11.2010*). Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf die Anerkennung weiterer Kindererziehungs- oder Berücksichtigungszeiten. Weder sei die Erziehung im streitigen Zeitraum im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw im Beitrittsgebiet erfolgt, noch stehe die Erziehung in der Sowjetunion einer solchen gleich (§ 56 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB VI). Auch komme mangels einer hinreichend engen Beziehung zum inländischen Arbeits- oder Erwerbsleben eine sinngemäße Anwendung von § 56 Abs 3 S 3 SGB VI nicht in Betracht. Der Ehemann der Klägerin habe in der Sowjetunion nicht wenigstens in einem so genannten Rumpfarbeitsverhältnis gestanden. Weder vor seinem Aufenthalt in der Sowjetunion noch während dieser Zeit habe eine Beschäftigung beim VEB L. bestanden, welche im Sinne eines Rumpfarbeitsverhältnisses hätte fortbestehen können.
- 6 Die Klägerin wendet sich hiergegen mit der vom LSG zugelassenen Revision. Zur Begründung des Rechtsmittels führt sie im Wesentlichen aus, eine hinreichend enge Beziehung des Ehemanns der Klägerin zum inländischen Arbeits- und Erwerbsleben habe im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des BSG auch während des Auslandsstudiums bestanden und könne einem Rumpfarbeitsverhältnis gleichgesetzt werden. Das LSG habe nicht hinreichend gewürdigt, dass der Ehemann zwar im Ausland studiert habe, dies aber aufgrund Delegierung durch die DDR erfolgt sei und eine durchgehende Integration in das Sozialversicherungssystem sowie das Rechts- und Wirtschaftssystem der DDR bestanden habe. Damit habe eine dem Rumpfarbeitsverhältnis ähnliche Situation vorgelegen, die zur Vermeidung einer gleichheitswidrigen Benachteiligung im Ausland studierender Deutscher rechtlich gleichzustellen sei. Kindererziehungszeiten hätten keine Lückenschließungsfunktion, sondern seien neben den Beitragszeiten eine der beiden Leistungen für das Rentensystem (*Hinweis auf BVerfG Beschluss vom 12.3.1996 - 1 BvR 609/90, 1 BvR 692/90*).
- 7 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. November 2010 sowie das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 7. Mai 2007 aufzuheben und unter Abänderung des Bescheides vom 5. Februar 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2005 die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 31. Mai 1987 als Kindererziehungszeiten sowie die Zeit vom 19. Juni 1986 bis 31. Mai 1987 als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vorzumerken.



- 8 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 9 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

- 10 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 11 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 12 Es fehlt in der Revisionsbegründung bereits an der Darlegung, von welchem Sachverhalt das BSG in dem Revisionsverfahren auszugehen hat. Die Begründung der Revision lässt offen, an welcher Stelle das LSG welche Tatsachen für das Revisionsgericht verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt hat. So verschweigt die Klägerin, inwieweit der Sachverhalt, den sie (vor allem auf den Seiten 1 und 2 der Begründungsschrift) schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist und ob ihre tatsächlichen Angaben ganz oder teilweise mit dem Sachverhalt übereinstimmen, den das LSG in dem angefochtenen Urteil festgestellt hat. Die Revisionsbegründung muss jedoch den Lebenssachverhalt darstellen, aus dem die vermeintliche Verletzung des materiellen Rechts hergeleitet wird. Erst dieser tatsächliche Vorgang individualisiert den geltend gemachten Rechtsverstoß und versetzt das Revisionsgericht in die Lage, ohne weitere Ermittlungen den Gegenstand des Revisionsverfahrens festzustellen (*BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris*). Die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Revisionsbegründung selbst formulierten Sachverhalts ist nicht geeignet, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren. Auf der anderen Seite obliegt es nicht dem Revisionsgericht, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen.
- 13 Des Weiteren setzt sich die Klägerin nicht ausreichend mit den Gründen des Berufungsurteils auseinander. Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen auf die höchst-*



terliche Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedanken des Vordergerichts einzugehen (BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff). Insbesondere bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (BSG Urteil vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92 - Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28).

- 14 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht. Die Klägerin stellt - jedenfalls in Ansätzen - die Grundzüge der bislang durch die Rechtsprechung vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung bzw Ausdehnung des § 56 Abs 3 S 3 SGB VI dar und begründet anschließend ihre Rechtsansicht, dass in ihrem Fall eine über die bislang gebildeten Fallgruppen hinausgehende verfassungskonforme Ausdehnung der genannten Regelung erforderlich sei, weil ihr Ehemann während des Studiums in Moskau in einer engen Beziehung zum Arbeits- und Erwerbsleben des Beitrittsgebiets gestanden habe. Andernfalls liege eine Verletzung des Gleichbehandlungssatzes vor. Im Rahmen dieser Begründung ihrer Revision vertritt die Klägerin die Auffassung, das LSG habe nicht hinreichend gewürdigt, dass ihr Ehemann zwar im Ausland studiert habe, dies aber aufgrund der Delegation durch den Staat DDR erfolgt sei und der Ehemann der Klägerin immer in das Sozialversicherungssystem und das Rechts- und Wirtschaftssystem der DDR integriert geblieben sei. Das LSG habe nur darauf abgestellt, dass der Studienförderungsvertrag mit dem VEB L. kein Rumpfarbeitsverhältnis sei, gehe aber nicht auf die Frage ein, ob die Delegation zum Auslandsstudium mit Studienförderungsvertrag einem Rumpfarbeitsverhältnis ähnlich sei und deshalb die Zeiten anzuerkennen seien, da ansonsten eine Benachteiligung von im Ausland studierenden Deutschen bestehen würde. Schließlich gehe das LSG von falschen Vergleichsgruppen aus.

- 15 Dies stellt jedoch keine Auseinandersetzung mit dem Urteil des LSG dar. Das Berufungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, weil es die Grenzen der sinn- gemäßen Anwendung von § 56 Abs 3 S 3 SGB VI aufgrund verfassungskonformer Auslegung (Hinweis auf BSG Urteil vom 29.9.1998 - B 4 RA 9/98 R - Juris) für klärungsbedürftig hält. Schon mit diesem Urteil setzt sich die Klägerin indessen - anders als das Berufungsgericht in der angegriffenen Entscheidung - mit keinem Wort auseinander, sondern erwähnt lediglich das Urteil des BSG vom 10.11.1998 - B 4 RA 39/98 R. Im Sinne einer Durchdringung der Rechtslage wäre darüber hinaus erforderlich gewesen, die sonstige Rechtsprechung des BSG



zur verfassungskonformen Auslegung des § 56 Abs 3 S 3 SGB VI und hierbei insbesondere die Grenzen dieser Auslegung (*vgl nur BSGE 91, 245, 253 = SozR 4-2600 § 56 Nr 1*) ausführlich darzustellen und anschließend im Einzelnen darauf einzugehen, welche konkreten Fragen sich vor diesem Hintergrund hinsichtlich des vom LSG festgestellten Sachverhalts noch ergeben.

- 16 Ebenso hätte die Revisionsbegründung darauf eingehen müssen, warum sie der rechtlichen Würdigung des LSG nicht zu folgen vermag. Hierzu wäre in Auseinandersetzung mit Wortlaut, Entstehungsgeschichte und dem vom LSG ausdrücklich zitierten Beschluss des BVerfG vom 2.7.1998 - 1 BvR 810/90 - darauf einzugehen gewesen, warum § 56 Abs 3 S 3 SGB VI entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch Pflichtbeitragszeiten erfassen könnte, die nicht auf einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit beruhen bzw warum eine derartige Begrenzung des Anwendungsbereichs nicht sachgerecht sein könnte. Allein dadurch, dass die Klägerin eine Anwendung der Norm auch auf Beitragszeiten ihres Ehemannes als Student postuliert und dies der Auffassung des Berufungsgerichts entgegensetzt, genügt sie ihren Darlegungspflichten nicht. Gänzlich offen bleibt schließlich auch, warum der deutsche Gesetzgeber die rechtliche Behandlung des streitigen Sachverhalts im Ausland - hier der Sowjetunion - in Rechnung stellen müsste.
- 17 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

